

ons- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar.¹³⁰

Wenn Wolfram Höfling¹³¹ aus liechtensteinischer und Ernst-Wolfgang Böckenförde¹³² aus deutscher Sicht Kritik äussern, wonach sich der Staatsgerichtshof bzw. das deutsche Bundesverfassungsgericht nicht auf eine Grundrechts- und Verfassungstheorie festlegen lassen, so ist dagegen prinzipiell einzuwenden, dass Gerichte keine Theorien entwerfen.¹³³ Sie gewähren Rechtsschutz und lösen einzelne Fälle.¹³⁴ Neben diesem Einwand gibt es noch andere Gründe, die zumindest Skepsis hervorrufen, was die Eignung des Staatsgerichtshofes als «Theorienproduzent» angeht.¹³⁵ So ist das gerichtliche Verfahren auch funktional nicht in der Lage, sich in den Dienst wissenschaftlicher Theoriebildung zu stellen. Während die Wissenschaft frei ist und versucht, Ausschnitte aus der Realität zu verallgemeinern und in einer Theorie zu beschreiben, dient das gerichtliche Verfahren der Würdigung des Besonderen. Theoriebildung engt die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichtes ein und verhindert den pragmatischen Interessenausgleich im Einzelfall.¹³⁶ In diesem Sinne bezieht denn auch der Staatsgerichtshof, wie Wolfram Höfling¹³⁷ konstatiert, «prinzipielle Positionen nach Massgabe pragma-

130 StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (26 f., Erw. 4 unter Bezugnahme auf Luzius Wildhaber, Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Basel 1992, S. 12).

131 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42. Nach ihm sucht man vergeblich nach einer explizit formulierten konsistenten Grundrechts- und Verfassungstheorie in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.

132 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536 ff.

133 Ähnlich gestaltet sich die Lage nach Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, S. 68, Rz. 134 auch für Österreich. Sie kritisieren, dass die Interpretationspraxis des Verfassungsgerichtshofes seit Jahren ohne erkennbare methodische Linie ist.

134 Siehe Vosskuhle, Staatstheorie, S. 371.

135 Vgl. Vosskuhle, Staatstheorie, S. 371 ff. Seine Ausführungen beziehen sich auf die Frage, ob es eine bzw. die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichtes gibt. Sie lassen sich rechtsvergleichend auch auf den Staatsgerichtshof übertragen. Auch diesbezüglich ist zu fragen, ob sich aus seiner Praxis eine bzw. die Grundrechts- bzw. Verfassungstheorie herleiten lässt.

136 Siehe Vosskuhle, Staatstheorie, S. 372.

137 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42.